

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 133 (1967)

Heft: 5

Artikel: Die Umfassende Landesverteidigung

Autor: Annasohn, Jakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-43744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift

Offizielles Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Mai 1967
133. Jahrgang

5

Adressen der Redaktoren:
Oberst Wilhelm Mark
5000 Aarau, Oberholzstraße 30
Oberst Herbert Wanner
3626 Hünenbach bei Thun
Mühlenstraße 34

Die umfassende Landesverteidigung¹

Von Oberstkorpskommandant J. Annasohn

1. Die umfassende Landesverteidigung ist bedingt durch den totalen Krieg. Das Bild, das man sich von ihm macht, entsteht vor allem aus der Erkennung der möglichen Bedrohungen, denen unser Land ausgesetzt sein kann, sowie aus der Vorstellung der Auswirkungen der gegen uns gerichteten Aktionen. Auch Auseinandersetzungen zwischen fremden Mächten, die sich außerhalb unserer Grenzen und ohne gegen uns gerichtete feindselige Absichten abspielen, können schwerwiegende Folgen für uns zeitigen, denen mit Maßnahmen, die in den Bereich der umfassenden Landesverteidigung fallen, begegnet werden muß.

Im Rahmen eines kurzen Aufsatzes kann das Bild eines allfälligen künftigen Krieges nur in groben Strichen gezeichnet werden.

2. Eine Grobanalyse des totalen Krieges läßt als Kriegsarten und -formen erkennen:

- den nichtmilitärischen (kalten) Krieg,
- den militärischen Krieg.

Der nichtmilitärische (kalte) Krieg ist die Auseinandersetzung – offen oder subversiv geführt – ohne Anwendung militärischer Gewalt in der Form des ideologischen, psychologischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Krieges.

Er kann als Ganzes oder in seinen einzelnen Formen geführt werden. Er kann zur Vorbereitung des militärischen Krieges dienen und zu diesem überleiten. Er kann im Rahmen des militärischen Krieges weitergeführt werden. Insbesondere kann die Brechung des Widerstandswillens des Gegners durch den psychologischen und wirtschaftlichen Krieg beabsichtigt sein.

Der militärische Krieg ist der offen geführte Kampf regulärer Streitkräfte. Es können als Kriegsformen unterschieden werden der Krieg mit konventionellen Mitteln und der Krieg mit atomaren, biologischen und chemischen (ABC-) Kampfmitteln.

Der Einsatz sowohl der konventionellen als auch der ABC-Kampfmittel kann räumlich und in der Intensität eine bestimmte, gewollte Begrenzung aufweisen, jederzeit jedoch eine Ausweitung erfahren. Vor allem muß mit dem Übergang vom Krieg mit konventionellen Mitteln zum Krieg mit ABC-Kampfmitteln gerechnet werden.

¹ Vorabdruck aus dem soeben im Verlag Huber & Co. AG in Frauenfeld erschienenen Buche «Nichtmilitärische Landesverteidigung». Ernst Uhlmann dargebracht in Würdigung seiner besonderen Verdienste um die Bindung von Volk und Armee und aus Anlaß seines 65. Geburtstages am 7. Mai 1967». Buchbesprechung siehe hinten S. 313 und 315.

3. Der nichtmilitärische (kalte) Krieg. Unter dem ideologischen Krieg hat man alle gegen die Ordnungselemente eines Staatswesens und dessen tragende Gesellschaft gerichteten Maßnahmen und Handlungen einer von einer fremden Macht ausgeübten ideologischen Führung zu verstehen, die bezweckt, die Welt zu gewinnen.

Obwohl von außen zentral geleitet, ist der ideologische Krieg eine Auseinandersetzung, welche primär nicht zwischen Staaten, sondern als innerstaatlicher Konflikt aufgezogen wird. Der Kampf wird im allgemeinen getragen von einer regierungs- und systemsfeindlichen Minderheit oder von ihr inspirierten Kreisen, insbesondere politischer und militärischer Herkunft. Der ideologische Krieg soll wenn immer möglich ohne Gewaltanwendung zum siegreichen Ende geführt werden. Denkbar ist ein militärisches Eingreifen der Führungscentrale auf einen Hilferuf hin. Es wird dadurch eine völkerrechtliche Lage zu schaffen versucht, die das Eingreifen als gerechtfertigt erscheinen läßt.

Ein weiteres Merkmal des ideologischen Krieges ist sein permanenter Kriegszustand, der auch dann herrscht, wenn unter den Nationen normale diplomatische, kulturelle und wirtschaftliche Beziehungen gepflogen werden.

Das Konzept des ideologischen Krieges beruht auf mehreren Phasen. Sie brauchen indessen nicht genau aufeinander zu folgen. Oft laufen sie sogar nebeneinander. Zunächst wird versucht, Untergrundkader in Schlüsselfunktionen des Landes zu bringen und in allen Schichten des Volkes eine möglichst große Zahl von Sympathisanten zu schaffen. Die nachfolgende Zersetzungarbeit geht vor allem darauf aus, Spannungen oder Interessengegensätze hervorzurufen oder bereits bestehende zu verschärfen. Es werden vor allem Keile getrieben zwischen Volk und Behörde, Volk und Leitung der Armee, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Konfessionen, ethnische Minderheiten und Mehrheiten. Die öffentliche Meinung soll so weit vergiftet werden, bis das Volk die Änderung der bisherigen politischen Verhältnisse zu wünschen glaubt. Damit ist die Ausgangslage geschaffen, die zum Umsturz führen kann. Ist dieser auf legalem Weg nicht möglich, wird derjenige des Staatsstreiches beschritten.

Mit dem psychologischen Krieg wird bezweckt, die Psyche der angegriffenen Regierungen, Völker und Streitkräfte entweder in ihrer Gesamtheit oder bestimmte Teile davon zu beeinflussen. Es soll deren Widerstandswille ausgehöhlt werden. Der Angreifer versucht beim Gegner eine Geistes- und Gefühlslage hervorzurufen, die der Verwirklichung seiner Pläne günstig ist. Angst,

Panik, aber auch Bewunderung werden zu schaffen gesucht. Die Beeinflussung kann durch militärische Aktionen geschehen, die von imposanten Demonstrationen bis zu Drohungen mit Terrorangriffen aus der Luft gehen können. Handlungen im kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sportlichen Bereich können beziehen, Sympathien für den psychologischen Angreifer zu erwecken. Eine große Rolle spielt die Propaganda durch Presse, Flugblätter, Radio, Fernsehen, Film, Theater, Musik. In einer fortgeschrittenen Phase wird die psychologische Wirkung auch durch Sabotageakte angestrebt. Es soll durch sie nicht nur materieller Schaden gestiftet, sondern auch Schrecken verbreitet und der Eindruck hervorgerufen werden, der Feind sitze überall.

Der *wissenschaftliche Krieg* äußert sich vor allem dadurch, daß Regierungen aus machtpolitischen Erwägungen private oder öffentliche wissenschaftliche Institutionen, wie zum Beispiel Hochschulen, für die Forschung und Entwicklung der Kampfmittel des totalen Krieges beiziehen oder staatliche wehrwissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsbetriebe schaffen, wobei ein Erfahrungsaustausch mit andern Staaten aus Gründen der Erbringung eines Übergewichtes an Wehrpotential nicht stattfindet. Spionage, Sabotage, Engagierung von Wissenschaftlern fremder Mächte auf Grund lockender Bedingungen, gewaltsame Beseitigung von bedeutenden Spezialisten des Konkurrenzlandes können Mittel des wissenschaftlichen Krieges sein.

Der *wissenschaftliche Krieg* kann sich auch auf wirtschaftlichem Gebiet abspielen.

Durch das Mittel des *wirtschaftlichen Krieges* soll der Gegner in ein politisches Abhängigkeitsverhältnis gebracht werden, ohne daß hiefür militärische Mittel zur Anwendung gelangen müssen. Es ist hiefür eine Reihe von Verfahren denkbar. So können Preisunterbietungen die Absatzmärkte des Angegriffenen einengen und dadurch Arbeitslosigkeit und soziale Unruhen hervorrufen. Die Rohstofflieferung kann unterbunden werden, so daß die Industrie, besonders auch die Rüstungsindustrie, nicht mehr leistungsfähig ist. Oder es können die Importe, deren Volk und Armee zu ihrer Ernährung und ganz allgemein zu ihrer Existenz bedürfen, verhindert werden. Ein wichtiger Teil ist zum Beispiel im Treibstoff zu erblicken.

4. *Der militärische Krieg*. Der Krieg mit *konventionellen Mitteln* ist der Kampf zwischen den Streitkräften, der wesentlich bestimmt ist durch die technische Weiterentwicklung ihrer herkömmlichen Waffen, Geräte und Führungsmittel. Es wird dabei, wenn auch allenfalls nicht ausdrücklich und formell, so doch stillschweigend auf die Verwendung von ABC-Kampfmitteln verzichtet.

Moderne Streitkräfte sind gekennzeichnet durch starke Luft- und Fernwaffenverbände, besonders geschulte Truppen für Luflandeaktionen, weitgehende Mechanisierung der Erdtruppen und ihre Ausrüstung mit vielfältigen Mitteln zur raschen Überwindung von Hindernissen, die zunehmende Befähigung, den Kampf auch in der Nacht zu führen, weitreichende, vorwiegend elektronische Aufklärungs- und Übermittlungsmittel sowie Mittel für elektronische Stör- und Täuschungsaktionen.

Der Krieg mit *ABC-Kampfmitteln* ist, vom Gesichtspunkt der Verfügbarkeit der Mittel aus betrachtet, jederzeit denkbar. Die Mächte, die nukleare Kampfmittel besitzen, sind bekannt. Im Krieg können durch Ausrüstung von Verbündeten weitere Mächte dazukommen. Inwieweit Nationen Vorräte an biologischen und chemischen Kampfstoffen angelegt haben, ist ungewiß. Sicher ist jedoch, daß jede chemische Industrie, die Insektizide und/oder pharmazeutische Produkte herstellt, in kurzer Zeit in der Lage ist, biologische oder chemische Kampfstoffe zu entwickeln und zu produzieren.

Die nuklearen Kampfmittel wirken durch den Lichtblitz, die Wärmestrahlung, den Druck und die Radioaktivität. Kennzeichnend sind ihre gewaltige Zerstörungs- und Vernichtungskraft sowie die große räumliche Ausdehnung ihrer Wirkung, die in vielen Fällen zu militärisch nicht nötigen und oft auch nicht gewollten Nebenwirkungen auf die Bevölkerung führt. Einen weiteren wichtigen Faktor stellt die Verkürzung des Ablaufes der Geschehnisse dar. Infolge des großen Energiewertes der Sprengkörper kann die gewünschte Wirkung am Ziel augenblicklich erreicht werden. Von großer Bedeutung ist auch die hohe Geschwindigkeit nuklearer Waffenträger. Werden sie im Anflug ermittelt, verstreicht von der Warnung bis zur Detonation am Ziel nur noch eine sehr kurze Zeit.

Die Existenz nuklearer Kampfmittel bedeutet eine dauernde Drohung ihres Einsatzes. Dies wirkt sich auf psychologischer Ebene, aber auch in den militärischen Vorbereitungen und jenen des Zivilschutzes sowie der Kriegswirtschaft aus.

Die biologischen Kampfstoffe können in Form von Bakterien und Viren gegen Menschen, Tiere und Pflanzen gerichtet sein. Mit ihrer Verwendung wird bezieht, die Widerstandskraft der angegriffenen Truppe und Bevölkerung durch das Hervorrufen epidemischer Krankheiten zu schwächen. Infolge ihrer hohen Ansteckungsgefahr breiten sich die Krankheiten rasch aus. Die Kampfstoffe können aus tieffliegenden bemannten oder unbemannten Flugzeugen mit Hilfe besonderer Sprühgeräte verbreitet werden. Sie können auch Nahrungsmitteln oder medizinischem Material beigegeben werden. Die biologische Kriegsführung verursacht keine materiellen Zerstörungen. Sie eignet sich deshalb besonders in den Fällen, da solche, weil für den Angreifer nachteilig, unerwünscht sind. Der Angreifer kann überdies wählen zwischen Erregern, die den Befallenen lediglich vorübergehend krank machen, und solchen, die auf den Großteil der Bevölkerung tödlich wirken.

Die chemischen Kampfstoffe können, wie auch die biologischen Kampfstoffe, für sich allein oder in Ergänzung anderer Kampfmittel zum Einsatz kommen. Die durch sie hervorgerufenen Vergiftungen sollen die Widerstandskraft der gegnerischen Truppe und Bevölkerung schwächen. Die Giftstoffe werden als Schwebestoffe mit der Atemluft aufgenommen. Sie können jedoch auch als flüssige Stoffe auf die Haut und durch diese in den Körper gelangen. Schließlich muß mit der Aufnahme durch Nahrungsmittel oder Wasser gerechnet werden. Als Einsatzverfahren kommen neben der Verwendung von Artilleriemunition und Boden/Boden-Raketen der Abwurf von Gasbomben oder Kanistern aus Flugzeugen sowie das Abregnern aus tieffliegenden bemannten oder unbemannten Flugzeugen in Frage. Auch die chemische Kriegsführung verursacht keine materiellen Zerstörungen. Überdies kann der Angreifer Giftstoffe verwenden, die den Gegner lediglich vorübergehend aktionsunfähig machen.

5. *Der elektronische Krieg als besondere Kriegsform*. Die Kriegsführung (nichtmilitärischer und militärischer Krieg) bedient sich in hohem Maße elektronischer Mittel zur Nachrichtenbeschaffung, Übermittlung von Meldungen und Befehlen, Bearbeitung und Verbreitung von Informationen sowie für Waffensysteme.

Elektronische Mittel sind zum Beispiel die Ortungsmittel, wie Peilgeräte, Radargeräte, Infrarotgeräte, Fernsehkameras und Aufklärungsflugzeuge. Ferner sind zu ihnen zu zählen die Fernmeldeeinrichtungen, wie Draht-, Funk- und Richtstrahlverbindungen sowie Datenverarbeitungsgeräte.

Mit dem elektronischen Krieg wird bezieht, durch Stör- und Täuschungsmaßnahmen die Wirkung der gegnerischen elektronischen Mittel zu reduzieren oder auszuschalten und damit

die behördliche und militärische Führung sowie den Einsatz von Waffen, der vom Funktionieren der Elektronik abhängt, zu erschweren oder zu verhindern.

6. *Die Auswirkungen des totalen Krieges* auf unser Land würden entsprechend den verschiedenen Kriegsarten und -formen mannigfaltig sein. Die wichtigsten werden nachfolgend aufgeführt, ohne dabei die Kriegsarten und -formen auseinanderzuhalten.

Schon *Kriege außerhalb der Schweiz* ohne gegen sie gerichtete feindselige Handlungen können je nach ihrer Form, Dauer und geographischen Lage Folgen von mehr oder weniger großer Tragweite zeitigen.

Denkbar sind: Verletzung der Neutralität durch Erdstreitkräfte, Luftstreitkräfte und Fernwaffen. Druck- und Hitzeschäden auf unserem Territorium oder Schäden durch radioaktive Sekundärstrahlung bei Atomexplosionen in Grenznähe. Übergreifen von B- und C-Kampfstoffen bei deren Einsatz unweit der Grenze. Ablagerung von radioaktivem Ausfall, B- und C-Kampfstoffen von weiter entfernten Einsatzorten infolge der meteorologischen Verhältnisse. Beeinträchtigung der Wirkung unserer elektronischen Mittel. Einlaßbegehren von Flüchtlingen. Freiwilliger Übergriff fremder Truppenteile bei Kriegshandlungen in Grenznähe. Freiwillige Abwanderung eigener Staatsangehöriger nach scheinbar weniger bedrohten Landesgegenden. Verstärkte Versuche von Aktivität fremder Nachrichtendienste von unserem Territorium aus. Politische oder militärische Forderungen im Zusammenhang mit der Frage der Lieferung oder Einfuhr lebenswichtiger Güter. Bei längeren Militärdienstleistungen Beeinträchtigung des Ertrages der Landwirtschaft. Erschwerung der Einfuhr von Rohmaterialien und der Ausfuhr von Fertigwaren. Ernährungsprobleme infolge Beschränkung oder Ausfalls der Zufuhr aus dem Ausland. Hamsterkäufe der Bevölkerung, bevor die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen einsetzen. Unterbindung der Treibstofflieferung. Herabsetzung der Produktion elektrischer Energie im Falle der Absenkung von Stauseen. Schwierigkeiten in der Lösung der Probleme, die durch die große Zahl der im Lande befindlichen Angehörigen fremder Staaten entstehen. Verstärkte psychologische und ideologische Einwirkung der Konfliktparteien auf unser Volk.

Die genannten Auswirkungen können ebenfalls auftreten im *Krieg, der sich gegen unser Land richtet*. Infolge des Einsatzes der gegnerischen Kampfmittel gegen unsere Armee werden sie teilweise eine gewaltige Steigerung erfahren, gleichgültig welcher Art die Operationen sind und mit welcher Zielsetzung sie erfolgen. In Anbetracht der Bevölkerungsdichte unseres Landes wird nicht nur die Armee, sondern auch die Bevölkerung der gegnerischen Waffenwirkung ausgesetzt sein. Dies gilt sowohl für den Krieg mit konventionellen Mitteln, erst recht jedoch für jenen mit ABC-Kampfmitteln. Bei Angriffen des mobilen und mechanisierten Gegners muß damit gerechnet werden, daß trotz unserer Abwehr tiefe Keile ins Landesinnere getrieben und größere Teile vom übrigen Territorium abgeschnitten werden. Große Probleme werden sich für die Versorgung und für den Sanitätsdienst für Armee und Bevölkerung sowie für die Aufrechterhaltung des Widerstandswillens ergeben.

7. Um allen Kriegsformen zu begegnen und Land und Volk mit Erfolg durch die kriegerischen Ereignisse hindurchzubringen, bedarf es der *umfassenden (totalen) Landesverteidigung*.

Mit ihr wird bezweckt, die Unabhängigkeit des Landes, den Schutz des Lebens der Bevölkerung und die Unversehrtheit des Staatsgebietes jederzeit gegen jeden Angriff zu gewährleisten.

Die militärischen und zivilen Maßnahmen lassen sich hiefür nicht isoliert voneinander treffen. Sie bedingen und ergänzen sich

gegenseitig. Trotzdem lassen sich ein militärischer und ein ziviler Bereich erkennen.

Die *militärische Landesverteidigung* umfaßt alle für die Behauptung der Unabhängigkeit des Landes gegen außen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern von Bund, Kantonen und Gemeinden erforderlichen militärischen Maßnahmen. Im Krieg ist sie der organisierte Kampf der Armee.

Die *zivile Landesverteidigung* umfaßt alle für die Behauptung der Unabhängigkeit des Landes gegen außen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern sowie alle für das Überleben der Bevölkerung in Kriegszeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden erforderlichen nichtmilitärischen Maßnahmen.

Die zivile Landesverteidigung läßt sich unterteilen in

- den Staatsschutz,
- den Zivilschutz,
- die Kriegswirtschaft,
- die psychologische Landesverteidigung,
- die sozialen Maßnahmen,
- die kriegswichtige Verwaltungstätigkeit.

Der *Staatsschutz* umfaßt alle Maßnahmen auf dem zivilen Gebiet, welche zum Schutze unseres Landes vor staatsgefährlichen Umtrieben politischer Extremisten aller Richtungen sowie zur Erfassung und Unterbindung der verbotenen nachrichtendienstlichen Tätigkeit in der oder gegen die Schweiz erforderlich sind.

Der *Zivilschutz* umfaßt alle Maßnahmen, die zum Schutze des Lebens der Bevölkerung und zur Schadenverminderung erforderlich sind. Er rettet und betreut Mensch und Tier. Er verhindert oder mildert Schäden an Gütern. Er hat keine Kampfaufgaben.

Die *Kriegswirtschaft* umfaßt die Gesamtheit der wirtschaftlichen Maßnahmen, die von behördlicher oder privater Seite nötig sind, um die Versorgung von Volk und Armee mit lebenswichtigen Gütern sowie den Gang der Wirtschaft auch in Kriegszeiten sicherzustellen.

Die *psychologische Landesverteidigung* umfaßt alle Maßnahmen, die der Information und Aufklärung der Öffentlichkeit und damit der Erhaltung und Stärkung des Widerstandsgeistes in Volk und Armee gegen zersetzende Einflüsse dienen, sowie alle Maßnahmen, die zur Überwachung der Veröffentlichung und Übermittlung von Nachrichten und Äußerungen insbesondere durch Post, Telegraph, Telephon, Presse, Radio, Film, Fernsehen erforderlich sind.

Die *sozialen Maßnahmen* umfassen jene Anstrengungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie von privaten Institutionen, die den Angehörigen von Volk und Armee durch finanzielle Sicherstellung und Fürsorgeeinrichtungen eine menschenwürdige Existenz ermöglichen und die in Kriegszeiten entstehende Not lindern.

Die *kriegswichtige Verwaltungstätigkeit* umfaßt alle zivilen Verwaltungsmaßnahmen, die seitens des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nötig sind, um einen geregelten Gang des Lebens in der Gemeinschaft so weitgehend und so lange als möglich zu verbürgen. Sie erstrecken sich vom zivilen Geldverkehr über Kirche und Schule und zahlreiche andere Gebiete bis zur Rechtspflege. Bei Ausfall der Landesbehörde sollen die Kantons- und Gemeindebehörden auf Grund der schon im Frieden vorbereiteten Delegation von Kompetenzen an deren Stelle treten.

Die *geistige Landesverteidigung*. Weder die militärische noch die zivile Landesverteidigung sind denkbar ohne geistige Landesverteidigung, durch die eine positive geistige und moralische

Grundhaltung der Bevölkerung und der Wehrmänner und damit die Bejahung der Staatsform und des Wehrwillens angestrebt wird.

Sie umfaßt alle Maßnahmen, die dazu dienen, Volk und Armee die Daseinsberechtigung und Daseinsnotwendigkeit unseres Staates, und zwar mit den ihm innewohnenden Grundformen der Demokratie, Freiheit und Menschenwürde, sowie die Pflichten gegenüber dem Staat begreiflich zu machen und seine Schutzwürdigkeit und -notwendigkeit zu erklären.

8. Es ist möglich, die verschiedenen Kriegsarten und -formen sowie die Bereiche der umfassenden Landesverteidigung anders zu unterteilen und einzelne Begriffe anders zu formulieren. Nicht geändert würde jedoch dadurch die Aussage darüber, was den totalen Krieg und die durch ihn bedingte totale Landesverteidigung ausmacht.

9. Die Erkenntnis, daß die Landesverteidigung nicht nur aus dem Abwehrkampf der bewaffneten Streitkräfte besteht, hat sich bei den leitenden Instanzen unseres Landes seit langem Bahn gebrochen. Sie war eine der wegleitenden Komponenten bei der Konzipierung der Truppenordnung 61, welche die kräftige Herabsetzung des Wehrpflichtalters brachte. Mit dieser wurde unter anderem bezweckt, große Bestände für den Zivilschutz und für die Kriegswirtschaft verfügbar zu machen.

Alle eidgenössischen Departemente arbeiten intensiv an den Vorbereitungen für die umfassende Landesverteidigung. Der Großteil der noch bestehenden Mängel und Lücken ist erkannt. Sie hier zu behandeln würde zu weit führen. Weitaus am fortgeschrittensten sind die Vorbereitungen im Bereich der militärischen Landesverteidigung, und zwar sowohl hinsichtlich der Rüstung und Organisation als auch hinsichtlich der Ausbildung.

Die notwendige Erarbeitung der Gesamtabwehrkonzeption und die Erstellung der langfristigen Gesamtplanung für die umfassende Landesverteidigung werden allenfalls heute noch nicht Erkanntes zu erfassen und die Gesamtheit der Bedürfnisse dem Ist-Zustand der Vorbereitungen gegenüber zu stellen vermögen. Die Verwirklichung der lückenlosen Vorbereitungen und allfällige spätere Anpassungen werden alsdann weitgehend von der langfristigen Bundesfinanzplanung abhängen.

Die Führung der umfassenden Landesverteidigung im Krieg und die Leitung der Vorbereitungen im Frieden obliegen gemäß Bundesverfassung dem Gesamtbundesrat. Er verfügt im Frieden mit den Departementsvorstehern und deren engsten Mitarbeitern über eine gut ausgebauten Leitungsorganisation. Im Krieg steht ihm mit den Departementsvorstehern, mit den Chefs der Kriegsämter und mit dem Oberbefehlshaber eine geeignete Führungsorganisation zur Verfügung. Was heute auf der obersten Ebene fehlt, ist eine Stelle, die den Bundesrat in seiner Leitungsfunktion unterstützt, dadurch, daß sie für ihn die verschiedenen Teile der umfassenden Landesverteidigung koordiniert, für gemeinsame Lösungen sorgt, wo dies nötig ist, und zwar bereits in der Planungsphase. Dieselbe zentrale Stelle könnte den Bundesrat über-

dies dadurch unterstützen, daß sie sich den Überblick über die Ausbauvorhaben und den Stand der Vorbereitungen schafft und wahrt, sich für die Anhandnahme der Bearbeitung der Probleme einsetzt, die Kantone für ihre Vorbereitungen berät und unterstützt. Eine wichtige Aufgabe der zentralen Instanz, die den Charakter einer Stabsorganisation aufweisen müßte, wäre die Steuerung und die Erstellung der Gesamtplanung.

Angepaßt an die besondern Verhältnisse, hätte das Hilfsorgan des Bundesrates seine Tätigkeit im Zustand der bewaffneten Neutralität und im Krieg weiter auszuüben. Für die Planung von Entschlüssen des Oberbefehlshabers, die sich auf die zivile Landesverteidigung auswirken können, und für die Koordination des Vollzuges der Maßnahmen in solchen Fällen wäre es diesem zur Verfügung zu stellen. Seine Zusammensetzung und Organisation müßte so sein, daß beim Übergang vom Frieden zum Zustand der bewaffneten Neutralität beziehungsweise des Krieges keine Schwierigkeiten zu erwarten wären.

10. Die Bundesverfassung kennt den Begriff der umfassenden (totalen) Landesverteidigung nicht. Ihr Artikel 2, der als Zweck des Bundes unter anderem die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen und die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern bezeichnet, kann als maßgeblich für die totale Landesverteidigung betrachtet werden. Die Artikel 18 bis 22 ordnen die militärische Landesverteidigung. Der Artikel 22^{bis} regelt den Zivilschutz, und Artikel 31^{bis} handelt von der Kriegswirtschaft. Weitere Artikel berühren, aber gleichsam ohne Absicht, die umfassende Landesverteidigung.

Es ist wünschenswert, zu prüfen, wie anläßlich einer allfälligen Totalrevision der Bundesverfassung in dieser der Grundgedanke der totalen Landesverteidigung zum Ausdruck gebracht werden könnte. Es scheint mir überdies, daß im Grundgesetz des Landes thematisch geordnet die Basisbestimmungen für die verschiedenen Bereiche der umfassenden Landesverteidigung enthalten sein sollten, wobei selbstverständlich davon auszugehen wäre, daß alles, was der Bedeutung nach durch Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und bundesrätliche Verordnungen zu regeln ist, nicht in die Verfassung gehört. Es könnte bei dieser Gelegenheit dem Begriff Wehrpflicht, der in der heutigen Bundesverfassung mit dem engen Begriff Militärdienstplicht identisch ist, ein dem Umfang und der Bedeutung der totalen Landesverteidigung entsprechender neuer Inhalt gegeben werden.

11. Die Vorbereitungen für die umfassende Landesverteidigung setzen bei Landesregierung, Parlament und Volk die Einsicht in deren Notwendigkeit voraus. Es ist zu hoffen, daß die Sicherstellung der Existenz unseres Staates stets eines hohen Preises wert befunden wird. Nur mit dieser Grundhaltung, unbeeinflußt vom Auf und Ab der internationalen Lage, sind wir imstande, das zu tun, was eine fremde Macht abhalten kann, uns anzugreifen, oder, falls uns die Erfüllung dieses eigentlichen Zweckes der Landesverteidigung nicht gelingt, den Krieg mit Aussicht auf Erfolg zu bestehen.

«Der politische und der militärische Abwehrwille sind durch unser Milizsystem identisch».

Oskar Reck: *Die Schweiz im Spiegel*